

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Seite 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 19.

Mittwoch, den 6. März.

1895.

Unter Bezugnahme auf die Rundverfügung vom 28. Februar 1882 ersuche ich die Schiedsmänner, welche die Zusammenstellung ihrer Geschäftstätigkeit im Jahre 1894 noch nicht eingekandt haben, dies innerhalb 2 Wochen nachzuholen.

Detmold, den 28. Februar 1895.

Der Präsident Fürstlichen Landgerichts.
Gunnæus.

Das Classen- und Einkommensteuer-Cataster der Stadt Blomberg pro 1895/96 liegt von Montag, den 4. bis Montag, den 18. d. Mts., Morgens von 10 bis 12 Uhr, auf hies. Rathhause, Zimmer Nr. 1, zur Einsicht aus.

Etwaige Reklamationen gegen die Einschätzung sind innerhalb 6 Wochen bei uns anzubringen.

Blomberg, den 2. März 1895.

Der Magistrat.
Böhmer.

Öffentliche Zustellung.

Die Ehefrau Johanne Benjief, geb. Erbbrügger zu Salzuflen, vertreten durch Rechtsanwalt Alsmiffen in Detmold, klagt gegen ihren Ehemann den Väter Peter Heinrich Benjief aus Salzuflen, z. Zt. unbekannten Aufenthalts, wegen Ehescheidung, mit dem Antrage, die zwischen den Parteien bestehende Ehe dem Bande nach zu trennen, den Beklagten für den schuldigen Theil zu erklären und ihm die Kosten des Verfahrens zur Last zu legen und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Civillammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 17. Mai 1895, Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Detmold, 2. März 1895.

Begemann, Secretair,
Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Nachdem die Vormünder der minderjährigen Kinder der weil. Wittwe Lühr zu Dettern die Erbschaft der letztern nur mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten haben, werden Alle, welche Ansprüche auf Befriedigung aus dem Nachlasse der Wittve Lühr zu haben vermeinen, zur Anmeldung zu dem auf

Dienstag, den 12. f. Mts. März,
Morgens 11 Uhr,

hier angeetzten Termine unter dem Rechtsnachtheile aufgefordert, daß nicht angemeldete Ansprüche später nur in soweit berücksichtigt werden, als die Erben zur Herausgabe des Empfangenen nach allgemeiner Rechtsvorschrift noch verpflichtet sind.

Detmold, den 24. Februar 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
W. Piderit.

Öffentliche Zustellung.

Die unverehelichte Marie Bunte zu Blomberg, vertreten durch ihren Vormund Maurermeister Mattheus, klagt gegen den Sattler Adolf Koch aus Blomberg, jetzt unbekannten Aufenthalts, wegen einer außerehe-

lichen Schwängerung, mit dem Antrage auf Eingehung der Ehe oder Zahlung von

1. einer Ehrenentschädigung von 1200 Mark,
2. der Tauf- und Wochenbettkosten zu 22,50 Mark,
3. der Alimente für die ersten 3 Lebensjahre des Kindes mit je 18 Mark, für die folgenden 11 Jahre mit je 54 Mark, vierteljährig im Voraus zahlbar, die fälligen Beträge sofort, kostenpflichtig,

und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Fürstliche Amtsgericht I zu Blomberg auf

den 25. April 1895, Vormittags 10 Uhr.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Blomberg, 28. Februar 1895.

Siebürger,

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Amtsgerichts I.

Konkursverfahren.

Ueber das Vermögen des Commerzianten Friedrich Windt zu Großenmarpe wird, da derselbe Zahlungsunfähigkeit nachgewiesen hat, heute am 28. Februar 1895, Vormittags 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Mandatar Grieb in Lemgo wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 4. April 1895 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wird zur Beschlußfassung über die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

den 21. März 1895, Vormittags 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Donnerstag, den 18. April 1895,

Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auf-

erlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 4. April 1895 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht II zu Blomberg.

(gez.) C. Melm.

Vorstehender Beschluß wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Blomberg, 1. März 1895.

Der Gerichtsschreiber Fürstl. Amtsgerichts II.
Busse, Sekretär.

Aufgebot Ehrentrop.

In dem Hypothekenbuche der Bauerschaft Ehrentrop finden sich folgende Eintragungen, bei denen die gegenwärtigen Obligationzinhaber mit Sicherheit nicht zu ermitteln sind und bezüglich welcher die Schuldner behaupten, daß die Eintragungen längst erloschen seien, ohne löschungsfähige Quittung vorlegen zu können:

1. auf dem Kolonate Windmeier Nr. 1, Art. 38 Grdst.-M.-N.

unter Nr. VII für die Witwe Interimsirwin Windmeier auf Nr. 1 zu Ehrentrop aus der Schuldburkunde vom 1. Juli 1846 ein Darlehn zu 525 Mk.;

2. auf dem Kolonate Hohlmann Nr. 6, Art. 18 Grdst.-M.-N.

a. unter Nr. VI für den Sohn erster Ehe des Einliegers Strate zu Ehrentrop, namens Friedrich, eine Kautions aus dem Eheprotokolle vom 10. August 1815 im Betrage von 58 Mk. 63 Pf.,

b. unter Nr. VII für die Kinder erster Ehe des Einliegers Christof Kronsberge zu Ehrentrop und dessen Ehefrau, Luise, verwitwete Grabbe, je eine Kautions für deren Schichttheile im Betrage von 60 Mk. 93 Pf. und bezw. 134 Mk. 88 Pf. aus dem Eheprotokolle vom 11. Januar 1820;

3. auf dem Kolonate Pieper Nr. 13, Art. 30 Grdst.-M.-N.

a. unter Nr. IV für die Kinder erster Ehe der Witwe Einliegers Wältner, später verehelichten Einliegers Hohlmann, in

Ehrentrop aus dem Eheprotokolle vom 21. Dezember 1832 ein Schichttheil zu 22 Mk. 83 Pf.,

b. unter Nr. VI für den Bauerrichter Kampmann in Ehrentrop aus der Schulurkunde vom 8. März 1839 ein Darlehn von 375 Mark,

c. unter IX für den Einlieger Adolf Penning in Stadenhausen aus der Schulurkunde vom 26. Januar 1842 ein Darlehn von 300 Mk.;

4. auf der Stätte Worth Nr. 17, Art. 40 Grdst.-M.-N.

a. unter Nr. II für die Witwe Körner Nr. 9 in Stadenhausen aus der Schulurkunde vom 13. Januar 1817 ein Darlehn von 149 Mark,

b. unter Nr. III für Wilhelmine Karoline Worth von Nr. 17 zu Ehrentrop eine Stätteabfindung aus dem Protokolle vom 22. März 1837 zu 510 Mk.;

5. auf der Stätte Arndt Nr. 20, Art. 1, Grdst.-M.-N.

unter Nr. 13 für den Kolon Hellweg Nr. 15 zu Pivitsheide B. H. aus der Schulurkunde vom 4. Juli 1845 ein Darlehn zu 900 Mark.

In Gemäßheit der §§ 17 und 18 des Gesetzes vom 27. Juli 1882, die Einführung des Eigenthumserwerbsgesetzes und der Grundbuchordnung betr., und des Gesetzes vom 31. Dezbr. 1885 werden hiermit Alle, welche an die vorerwähnten Eintragungen Ansprüche erheben wollen, aufgefordert, solche spätestens in dem auf

**Mittwoch, 10. Juli 1895,
Morgens 10 Uhr,**

hier angeetzten Aufgebotsstermine anzumelden und zu begründen, widrigenfalls sie damit ausgeschlossen und die betreffenden Urkunden für kraftlos, die Eintragungen für erloschen erklärt und die Löschungen derselben vollzogen werden sollen.

Zugleich werden laut der §§ 18—20 der vorgenannten Gesetze alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche verneinen, daß ihnen an einem Grundstücke im Gemeindebezirk Ehrentrop Eigenthumsrechte oder ein das Eigenthum beschränkendes Recht oder eine Hypothek oder ein anderes der Eintragung in das Grundbuch be-

dürfendes Recht zustehe, hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem oben angeetzten Aufgebotsstermine hier geltend zu machen.

Die Anmeldungen müssen eine bestimmte Bezeichnung der Grundstücke und bei Eigenthumsvorbehalten und bei Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welche die Eintragung beansprucht wird. Die Rangordnung, welche für die angemeldeten Rechte in Anspruch genommen wird, ist anzugeben, und den Anmeldungen die vorhandenen Beweisurkunden beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur diejenigen Berechtigten frei, denen eine besondere Benachrichtigung über die erfolgte Anerkennung ihrer Rechte zugegangen ist oder deren Rechte nach dem 1. August 1884 eingetragen sind.

Die Unterlassung einer gesetzlich erforderlichen Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Eintragung verloren geht, und daß Eigenthums- und sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlussfrist ihre Rechte angemeldet, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

Eine Wiederemsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der festgesetzten Fristen und die Versäumung des Termins findet nicht statt.

Lage, 28. November 1894.

Fürstliches Amtsgericht.
Nieländer.

**Bekanntmachung.
Einrichtung einer Postagentur in Matupi
(Deutsch-Neu-Guinea).**

In Matupi (Deutsches Neu-Guinea-Schutzgebiet, Bismarck-Archipel) ist eine Kaiserliche Postagentur eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Briefsendungen jeder Art und von Postpaketen ohne Werthangabe bis 5 kg, sowie die Bestellungen von Zeitungen. Im Postverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Tagen zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Neu-Guineas.

Berlin, W. 17. Februar 1895.

Reichs-Postamt. I. Abtheilung.
Fritsch.

